

Beitragsordnung

des Tisch-Tennis-Club Bensberg e.V.

gemäß §5 der Satzung
und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2021

1. Betragshöhe	halbjährlich
(a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	60,00 Euro
(b) Auszubildende und Studenten spätestens bis zum 27. Lebensjahr	60,00 Euro
(c) Mitglieder über 18 Jahre	72,00 Euro
(d) Inaktive Mitglieder (wird als Jahresbeitrag abgebucht)	12,50 Euro
(e) Familienbeitrag (wird erhoben für mindestens 3 Personen einer Familie)	135,00 Euro

2. Aufnahmebeitrag	einmalig
Der Aufnahmebeitrag beträgt: für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	10,00 Euro
für Erwachsene	25,00 Euro

Der Aufnahmebeitrag und der laufende Beitrag sind Bringschulden. Sie werden jeweils zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE16ZZZ00000865794. Als Mandatsreferenz wird die Mitgliedsnummer verwendet.

Beitragsrechnungen werden grundsätzlich nicht erstellt.

3. Zusatzbeiträge

Für die Teilnahme an einer angeleiteten Erwachsenentrainingsgruppe wird je Teilnahme ein Beitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

4. Beitragsänderungen wegen Erreichen der Altersgrenze (18 Jahre) werden automatisch vorgenommen. Schulbescheinigungen, die zu einer weiteren Ermäßigung berechtigen, müssen unaufgefordert der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Alle Änderungen werden ausschließlich halbjährlich vorgenommen.

5. Arbeitslose und bedürftige Mitglieder können auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstandes teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Bei Beitragsrückstand wird nach einem Monat eine Mahnung versandt. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt nach einem weiteren Monat eine zweite Mahnung; es werden Mahngebühren erhoben. In dieser Mahnung wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von 2 Wochen der Rechtsweg bestritten wird. Nach § 5 der Satzung kann das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum Ausschluss bleibt die Beitragspflicht jedoch bestehen.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich, 3 Monate vor Halbjahresende an die Geschäftsstelle erfolgen.

Der Vorstand